

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 8 (1958)
Heft: 4

Buchbesprechung: Urschweizer Bundesbrief 1291. Untersuchungen zur immanenten Bestimmung seines Zeugnisses [Walther ab Hohlenstein]
Autor: Keller, Willy

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

WALTHER AB HOHLENSTEIN, *Urschweizer Bundesbrief 1291. Untersuchungen zur immanenten Bestimmung seines Zeugnisses*. Auslieferung durch das Staatsarchiv St. Gallen, 1956. VIII u. 575 S.

Seit dem allzufrühen Tode Karl Meyers († 1950) ist die Diskussion um den Bundesbrief von 1291 in den Kreisen der Historiker etwas in den Hintergrund getreten, obwohl der Fragen noch viele offen stehen. Im Jahrgang 1952 dieser Zeitschrift hat Bruno Meyer auf den S. 153—205 eine sehr wertvolle und dankenswerte Übersicht über den ganzen Komplex gegeben mit seinem Artikel «Die Entstehung der Eidgenossenschaft. Der Stand der heutigen Anschauungen.» Im Jahrgang 1956, S. 215—221, hat sodann Hans Nabholz noch eine Miszelle beigesteuert, «Bemerkungen zu zwei wichtigen Dokumenten zur Entstehung der Eidgenossenschaft». — 1956 hat nun ein ehemaliger Schüler Karl Meyers, Walther ab Hohlenstein, sein Ergebnis langjähriger Studien über den Bundesbrief von 1291 im Druck vorgelegt. Er unternimmt es, auf über 570 Seiten den Text des Bundesbriefes einer minutiösen Untersuchung nach paläographischen und formalen Gesichtspunkten zu unterwerfen, wobei jedes Wort, ja schließlich jeder Buchstabe, jedes Satzzeichen und jeder Haarstrich in die Untersuchung einbezogen wird. Der Autor betont in der Einleitung die Notwendigkeit dieses Eingehens auf scheinbar unbedeutende Kleinigkeiten selbst auf die Gefahr hin, daß man «ihn darob des Mückenseihens zeihe». Tatsächlich hat sich diese Akribie gelohnt. Wer das Buch unvoreingenommen liest und sich der nicht kleinen Mühe unterzieht, den ganzen Seziervorgang mitzuvollziehen, muß am Schluß zugeben, daß diese Kleinarbeit wirklich positive Ergebnisse zeitigte, wenn auch nicht jedes Resultat der Kritik standzuhalten vermag.

In einem ersten Abschnitt «Überlieferung», S. 7—28, wird der Wortlaut des Bundesbriefes von 1291, des Bundesbriefes von 1315 und der ältesten deutschen Übersetzung des Bundes von 1291, der sogenannten Stanser Übersetzung von ca. 1400 gegeben, wobei jede Kürzung, jedes Satzzeichen, jeder Haarstrich Beachtung findet. Tatsächlich ergibt sich schon hier gegenüber dem «Quellenwerk» ein Fortschritt, wenn auch die Behauptung ab Hohlensteins, die Wiedergabe im «Quellenwerk» sei nicht brauchbar, als Überheblichkeit zu bezeichnen ist. Der nächste Abschnitt «Schriftstudien», S. 29—104, behandelt Schreibstoff, Schriftbild, Schreibeordnung. Hier führt der Autor eine ganz neue Arbeitsmethode ein, die bisher in der Paläographie nicht bekannt war. Sie ist inspiriert von Arbeitsmethoden der modernen Psychologie und Graphologie. Die Eigenheiten des Schriftbildes werden durch subtile Auszählung und Umrechnung in Diagramme umgesetzt. Es führte über den Rahmen einer Besprechung hinaus, wenn man das Verfahren im einzelnen erläutern wollte. Wir können hier nur der Meinung von Franz Perret, des Mitarbeiters am «Bündner Urkundenbuch» und Bearbeiters des «Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen», voll zustimmen, der in einer Besprechung im «St.-Galler Tagblatt» schrieb: «Der Verfasser gibt uns mit seiner neuen Methode ein Arbeitswerkzeug von höchster

Präzision in die Hand, wie es uns bis heute gänzlich gefehlt hat. Es ist da sicher angebrachter zu danken als zu nörgeln.» In diesem Abschnitt kommt der Autor auch auf die Streitfrage um «pacta» oder «peracta» zu sprechen. Aus der minutiösen paläographischen Untersuchung ergibt sich nun unwiderleglich, daß «peracta» gelesen werden muß. Neben der Abklärung der im Bundesbrief und in zeitgenössischen Urkunden und Handschriften vorkommenden Schreibweisen und Abkürzungsformen für «per» macht ab Hohlenstein als erster darauf aufmerksam, daß zwischen «peracta» und dem nächsten Wort «quietis» ein Haarstrichlein steht, ein Pausenzeichen, das beispielsweise in der Wiedergabe im «Quellenwerk» nicht erwähnt wird und in schlechten Photowiedergaben nicht zu sehen ist, auf dem Original aber eindeutig sichtbar ist, übrigens auch auf dem frühesten Faksimiledruck, einem Lichtdruck der Offizin Benziger in Einsiedeln, der 1891 als Beilage zur Festschrift von Wilhelm Oechsli über «Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft» erschienen ist. Das Pausenzeichen zwischen p(er)acta / quietis zwingt uns, die beiden Worte auch sinngemäß zu trennen, die «pacta quietis et pacis» sind nun endgültig aufzugeben!

Der nächste Abschnitt, S. 105—134, befaßt sich mit der Beglaubigung und bietet eine gute Zusammenfassung aller bis heute möglichen Aussagen über Siegelstand, Rückvermerke und Archivstandort. Es wird hier auch eine einleuchtende Erklärung zu der bisher bloß als Ungeschicklichkeit taxierten Tatsache gegeben, daß das Unterwaldnersiegel am Bundesbrief 1291 verkehrt, d. h. mit der Rückseite nach vorn eingehängt ist. Ab Hohlenstein deutet diese Hängung als beabsichtigt, um mit diesem «Sigillum inversum» zugleich auf die ja erst nachträglich erfolgte Mitbesiegelung durch Obwalden hinzuweisen. Hätte man das Siegel normal eingehängt, würden später Benützer oder Betrachter der Urkunde diese als Fälschung angesprochen haben, weil Text und Siegel nicht übereinstimmen.

Den größten Teil seines Werkes widmet ab Hohlenstein dem Kapitel Sprachgebrauch, S. 135—475. Es wird hier referiert über Sprachstand, Textaufbau, Tonfall, Wortarten, Wortschatz, Wortformen, Formelgut, Satzbau, Stilfragen. Für die Bundesbriefforschung wird hier Neuland beackert, denn tatsächlich hat es bis heute niemand unternommen, das Latein des Bundesbriefes einer eingehenden Untersuchung auf seinen formalen Gehalt zu unterziehen. Die zutage geförderten Erkenntnisse sind erfreulich. Es zeigt sich vor allem, daß der Schreiber des Bundesbriefes ein Mann überdurchschnittlicher Bildung war, der sein Latein sehr gut beherrschte, der in der mittelalterlichen lateinischen Literatur Bescheid weiß und die Kanzleisprache sehr gut kennt. Das beweisen die zahlreichen Wendungen aus der Vulgata, aus der Summa Dictaminis des Guido Faba, aus dem Corpus iuris civilis des Kaisers Justinian, aus Ciceros De officiis oder aus den Akten des 3. Laterankonzils von 1179. Die Belege dafür werden zahlreich gegeben. Vor allem aber war der Schreiber ein Mann außerordentlichen Stil- und Formgefühls. Das hat bisher noch niemand beachtet, obwohl schon Breßlau auf das Vorkom-

men des Cursus hingewiesen hatte. Erst die minutiöse Untersuchung ab Hohlensteins läßt uns erkennen, daß der Bundesbrief einen sehr kunstvollen Aufbau besitzt, voll Symmetrie, Harmonie und Melodiosität. Die genaue Untersuchung der Wortwahl und des Tonfalls, der Cursusverhältnisse gibt schließlich im vorliegenden Fall auch von der formalen Seite her Ansätze zur Lösung der schwierigen Frage der Ausscheidung der verschiedenen ursprünglichen Teile des Bundesbriefes von 1291.

Auf den Seiten 192—425 wird unter der Überschrift «Wortschatz» ein Katalog aller Wörter des Bundesbriefes gegeben. Jedes vorkommende Wort wird in alphabetischer Folge dargelegt, zuerst in seiner Bedeutung im klassischen Latein Ciceros, im Latein der Vulgata und der Kirchenväter und schließlich im mittelalterlichen Urkundenlatein, worauf dann der adäquate deutsche Ausdruck gegeben wird. Am wertvollsten scheinen uns die sehr zahlreichen Belegstellen aus dem mittelalterlichen Urkundenbestand zu sein, wofür ein respektables Material durchgearbeitet wurde.

In den folgenden Abschnitten über Wortformen, Formelgut, Satzbau, Stilfragen (S. 426—475), wird die formale Untersuchung mit der gleichen Akribie weitergeführt, wobei ein Hauptergebnis im Abschnitt über Stilfragen erreicht wird, nämlich die völlige Umstürzung der Lehre Harry Breßlaus, daß der Wechsel zwischen subjektiven und objektiven Formen des Bundesbriefes, d. h. zwischen der ersten und der dritten Person der Aussage, einfach auf eine Einschiebung des Richterartikels im Jahre 1291 zurückzuführen sei, womit nach Breßlau zugleich die «antiqua confoederationis forma» aus der bloßen Weglassung des subjektiven Teiles zu gewinnen wäre. Ab Hohlenstein zeigt einleuchtend, daß die subjektive Form des Richterartikels «promisimus, statuimus ac ordinavimus» ein bewußtes Stilmittel des Verfassers ist, um die überragende Bedeutung des Richterartikels, der im formalen Zentrum der ganzen Urkunde steht, hervorzuheben. Ein Schreiber, der das Latein so gut beherrschte wie der Bundesbriefschreiber, wäre wohl auch fähig gewesen, statt «promisimus» promiserunt etc. zu schreiben. Der Wechsel von der dritten in die erste Person muß also gewollt sein.

Wer war der Schreiber des Bundesbriefes von 1291? Im Abschnitt «Urheberschaft» (S. 477—498), geht der Autor auch dieser Frage nach und glaubt den Schreiber in einem Pfarrherrn von Steinen, namens Johannes von Steinen, gefunden zu haben. Aus der Zusammenstellung aller Versalien im Bundesbrief will er die Buchstabenreihe eines Kryptogramms gewinnen, das sich nach seiner Interpretation folgendermaßen ergänzen läßt: J(O)AHN(NE)S I(N)C(URATU)S S(TEINENSIS) R(OGATU)S EA IP(S)E S(CRIP)SI S(ICUT) A(LI)A M(I)LIA. Dazu ist nur kurz zu sagen, daß die Auflösung solcher mittelalterlicher Kryptogramme meist nicht eindeutig ist, auch im vorliegenden Falle nicht. Die Buchstabenreihe ließe sich auch anderswie sinnvoll ergänzen. Es wäre schön, wenn wir den Schreiber der Person nach kennen würden. Die vorgelegte Theorie wird wohl durch man-

che Tatsachen verblüffend gestützt, aber sie hat vorläufig als Theorie zu gelten, nicht als wissenschaftlich erwiesene Tatsache.

In den Schlußkapiteln faßt der Autor seine Ergebnisse zusammen. Auf den Seiten 501—505 gibt er nochmals den gesamten Wortlaut des Bundesbriefes mit der überschriebenen Gliederung der einzelnen Teile, wobei wir gerne gestehen, daß wir diese Übersetzung in ihrer sprachlichen Form und in der Adäquatheit des Ausdrucks als die beste betrachten, die wir je gelesen haben. Im Hauptergebnis wird der Richterartikel, seine zentrale Bedeutung und sein Zusammenhang mit dem sogenannten Landfriedenspart nochmals dargelegt, die Frage nach dem politischen Charakter des Bundesbriefes eindeutig als hochpolitisch bejaht und begründet gegenüber den Verfechtern der unpolitischen reinen Landfriedenstheorie, um am Schlusse festzustellen, daß es trotzdem irrig wäre, den Bundesbrief als «Staatsgründungsakte» oder als «Stiftungsbrief der Schweizerischen Eidgenossenschaft» (nach Vorbild Wilhelm Oechsli) zu bezeichnen. «Was die Vertragspartner von damals wollten, war mitnichten die ‚Gründung eines Staates‘ und vollends nicht durch Erlaß einer Urkunde; sondern lediglich die Sicherung des staatlichen Lebens innerhalb der Täler, im Verbande des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, aber gemäß ihrer eigenen Auffassung von Recht und geziemender Ordnung. Daß dann in der Folge aus ihrem Bunde trotzdem ein besonderer Staat entstand, ist eine Sache für sich. Wohl dagegen stellt der Bundesbrief von 1291 immerhin gewissermaßen den Geburtsschein unseres heutigen Bundes dar, — das amtliche schriftliche Zeugnis über den erfolgten Zusammenschluß seiner ersten drei Glieder Uri, Schwyz und Nidwalden zu ihrer Bundes- und Rechtsgemeinschaft in der äußeren Form einer beschworenen Einung, einer mittelalterlichen Eidgenossenschaft, aus welcher unterdeß die unsrige hervorgegangen ist» (S. 534).

In einem Anhangskapitel versucht der Autor auf den Seiten 535—565 noch eine Lösung der Frage nach Form und Gehalt der «antiqua confederationis forma», die als Urbündnis dem Bund von 1291 voranging und über deren Ansetzung nach Form, Gehalt und Zeit bis heute keine Einigung erzielt werden konnte. Ein Verzeichnis des Quellengutes, der Abkürzungen und der Wiedergabe der Fremdwörter schließt das umfangreiche Werk ab.

Das Buch verlangt vom Leser viel Geduld; eine größere Straffung hätte ihm gedient. Manche Eigenwilligkeit fordert die Kritik heraus. Auch die Kargheit des wissenschaftlichen Apparates und seine Inserierung in den Text durch Klammern — was aus Sparsamkeitsgründen geschehen sein soll — befriedigt den wissenschaftlichen Leser nicht recht. Da der Autor sowohl den Bedürfnissen der Wissenschaft wie dem Aufnahmevermögen des Nichtfachmanns genügen wollte, entstand eine fühlbare Zwiespältigkeit. All das kann uns aber nicht davon abhalten, das Werk als Ganzes als wertvollen Beitrag zur Bundesbriefforschung zu bezeichnen, es ist die Frucht jahrelanger Kleinarbeit und scharfsichtiger Deduktionen, zum Teil mit Hilfe neuer Methoden erarbeitet. Es wäre zu bedauern, wenn die

Zünftig diese Arbeit als Werk eines «Außenseiters» links liegen lassen wollten. Der Autor hat tatsächlich Neues zu sagen, und vieles regt zur Diskussion an.

Schwyz

Willy Keller

HENRI BRUNSCHWIG, *L'expansion allemande outre-mer du XV^e siècle à nos jours*. Paris, Presses universitaires de France, 1957. 208 p. (Coll. Pays d'Outre-mer, I^{re} série: Etudes coloniales, n° 9.)

Dans l'histoire de la colonisation, les Allemands n'ont joué qu'un rôle tardif et passager. Pourtant ils ont été les premiers Européens à s'implanter parmi des populations moins évoluées, les premiers à répandre à la fois leurs connaissances et leur religion: non pas outre-mer, mais à l'est, entre l'Elbe et la Volga. Commerçants actifs, les Hanséates ont créé des comptoirs dans la Baltique, en Norvège, en Angleterre, en Russie. Les sujets du Saint-Empire ne restent pas à l'écart des grandes découvertes; si l'œuvre des Welser au Vénézuéla est peu marquante, dans la plupart des expéditions maritimes portugaises et espagnoles, les techniciens, artilleurs ou mineurs, proviennent des terres allemandes; entre 1525 et 1535, les Fugger et les Welser arment un sixième des vaisseaux qui font le voyage d'Amérique. Mais aucun Etat du Saint-Empire (la Hollande mise à part) n'est assez fort pour imiter l'Espagne ou le Portugal. A partir du XVII^e siècle, le margrave de Hanau puis le Grand-électeur de Brandebourg d'une part, les Habsbourg d'autre part tentent d'établir des comptoirs en Guyane, sur la Côte de l'Or africaine ou aux Indes. Faute de ressources financières, ces établissements durent peu. Les Hohenzollern préfèrent soutenir la *See-handlungsgesellschaft* qui revend les épices sans se mêler aux luttes des puissances possédantes. Les ports, Hambourg en particulier, profitent ainsi de l'expansion maritime européenne.

Après 1815, le libéralisme ouvre les colonies aux marchands ou aux émigrants de tous pays. C'est chaque année par milliers que les habitants des régions les plus deshéritées de l'Allemagne ou les partisans des idées libérales vont peupler les Etats-Unis ou les colonies. La plupart ne songent ni à revenir, ni à marcotter sur d'autres continents l'inégalité sociale et l'autoritarisme qu'ils ont fuis. Mais ils assurent à leur ancienne patrie une part de plus en plus importante du commerce international. Entre 1820 et 1860, les négociants allemands se taillent la part du lion dans le commerce avec les Samoa, Zanzibar ou l'Amérique latine. Ils tirent des colonies plus de profits que ceux qui doivent subsidier leur administration.

Unifiée et forte, l'Allemagne de Bismarck repousse jusqu'en 1884 toutes les occasions qui se présentent. Les partisans d'une expansion coloniale